

**VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG**

1010 Wien, Schenkenstraße 4

TELEFON: 01/535 37 61

TELEFAX: 01/535 60 79

E-mail: post@vst.gv.at

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

VST-4607/95

Bearbeiter

Dr. Rosner

Durchwahl

22

Datum

27. Oktober 2004

Betrifft

Österreich-Konvent;

Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz vom 8. Oktober 2004

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Univ.-Prof. Dr. Andreas KHOL

Dr. Karl Renner-Ring 3

1017 Wien

Österreich-Konvent

Eingel. 29. Okt. 2004

Zl. 99002 C.M.S/6-KONVENT/2004

Bl.

Frau

Präsidentin des Bundesrates

Anna Elisabeth HASELBACH

Dr. Karl Renner-Ring 3

1017 Wien

An die

Bundesregierung

z.H. Herrn Bundeskanzler

Dr. Wolfgang SCHÜSSEL

Ballhausplatz 2

1014 Wien

Herrn

Präsidenten des Österreich-Konvents

Dr. Franz FIEDLER

Dr. Karl Renner-Ring 3

1017 Wien

Sehr geehrter Herr Präsident des Nationalrates!

Sehr geehrte Frau Präsidentin des Bundesrates!

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Sehr geehrter Herr Präsident des Österreich-Konvents!

Die Landtagspräsidentenkonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 8. Oktober 2004 unter anderem mit den bisherigen Beratungen des Österreich-Konvents. Die Landtagspräsidentenkonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

1. Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder:

Ausgehend davon, dass das bundesstaatliche Prinzip einen elementaren Bestandteil auch einer künftigen Bundesverfassung bildet und als unabdingbare Grundlage der Republik Österreich anerkannt ist, wird der Österreich-Konvent ersucht, alles zu unternehmen, um in einer künftigen Bundesverfassung eine - an den Grundsätzen des Subsidiaritätsprinzips orientierte - Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder herbeizuführen. Die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten begrüßen ausdrücklich das Beratungsergebnis des Arbeitsausschusses 3 zur Verfassungsautonomie der Länder, welche so gestaltet werden soll, dass die Landesverfassung der Bundesverfassung nur nicht widersprechen darf. Eine tatsächliche Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder kann somit dadurch erreicht werden, dass die in der derzeitigen Bundesverfassung bestehenden (organisatorischen) Bestimmungen, die die Gestaltungsmöglichkeiten des Landesverfassungsgesetzgebers einschränken, in ihrer Vielzahl und Regelungsdichte beseitigt werden. Die Landtagspräsidentinnen- und Landtagspräsidentenkonferenz tritt daher dafür ein, die Gestaltungsmöglichkeiten der Länder zur Regelung ihrer Angelegenheiten, insbesondere die Regelung betreffend ihre Organe, deren Wahl sowie die Organisation ihrer Behörden zu erweitern.

2. Sinnvolle Kompetenzverteilung und Stärkung der Bundesstaatlichkeit:

Das bundesstaatliche Prinzip der österreichischen Bundesverfassung ist durch die eigenständige Gesetzgebung der Landtage gekennzeichnet, an der auch eine künftige Europäische Verfassung keine Änderung bewirken wird. Diese darf daher auch nicht als Vorwand dienen, den selbständigen Wirkungsbereich der Länder einzuschränken.

Die Landtagspräsidentinnen- und Landtagspräsidenten fordern daher, dass im Sinne dieses Prinzips den Ländern künftig klare und abgerundete Kompetenzbereiche zukommen müssen, die im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zu einer Stärkung der Länder führen. Sie bekennen sich daher dazu,

bei einer - am Grundgedanken der Subsidiarität ausgerichteten - Schaffung von zusammenhängenden Kompetenzbereichen der Länder auch neue Aufgaben zu übernehmen. Die Übertragung dieser Aufgaben muss finanziell abgesichert sein. Dies setzt auch ein partnerschaftliches Vorgehen im Finanzausgleich voraus.

Im Sinne dieser Forderungen unterstützen die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten ausdrücklich die gegenwärtigen Bemühungen des Ausschusses 5 des Österreich-Konvents, klare und abgerundete Kompetenztatbestände bzw. Kompetenzfelder zu formulieren. Die bisher vorliegenden Ergebnisse weisen in vielen Fällen den Weg zu zukunftsfähigen Lösungen, weil die derzeit bestehende Vielzahl an Kompetenztatbeständen, die zu einer häufig unsystematischen Zersplitterung der Kompetenzrechtslage geführt hat, reduziert wird und eine nachvollziehbare Zuordnung der bisherigen Kompetenztatbestände zu neuen Kompetenzfeldern vorgenommen wird.

Die mit der Reduktion der bisherigen Kompetenztatbestände bzw. deren Zusammenführung in zusammenhängende Kompetenzfelder verbundenen Abgrenzungsprobleme sollen durch ein Modell überwunden werden, welches es den beteiligten Gebietskörperschaften Bund und Ländern ermöglicht, Abgrenzungs- bzw. Interpretationsfragen im Zusammenhang mit den neuen Kompetenzumschreibungen rechtlich verbindlich und partnerschaftlich zu lösen.

Die Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten erwartet auch, dass die Ergebnisse des Österreich-Konvent nicht durch zwischenzeitlich erlassene Gesetzgebungsakte des Bundes präjudiziert werden, die die Kompetenzen der Länder weiter einschränken oder aushöhlen.

3. Europäische Verantwortung der Länder:

Die Landtage bekennen sich zu ihrer europäischen Verantwortung in der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht soweit es den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berührt. Diese Aufgabe muss auch in einer künftigen Verfassung den Ländern zukommen.

4. Vermeidung von Doppelzuständigkeiten:

Die Landtagspräsidentinnen- und Landtagspräsidentenkonferenz unterstreicht das Anliegen, im Bereich aller Staatsfunktionen Doppelzuständigkeiten zu beseitigen.

Eine Zuständigkeit des Rechnungshofes (des Bundes) in jenen Angelegenheiten, die von gleichartig organisierten Landesrechnungshöfen (in Wien: Kontrollamt) wahrgenommen werden, wird als nicht notwendig angesehen. Eine Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes (des Bundes) sollte allenfalls dort in Betracht kommen, wo der Einsatz von Bundesmitteln einer Prüfung unterzogen wird bzw. in jenen Fällen, in denen der einzelne

Landesrechnungshof (in Wien: Kontrollamt) auf Grund seiner örtlichen Zuständigkeit nicht in der Lage ist, eine Prüfung vorzunehmen, etwa bei einer vergleichenden Prüfung von Bundesländern.

Die Landtagspräsidentinnen- und Landtagspräsidentenkonferenz wiederholt, dass alle Reformen des derzeitigen Bundesverfassungsgefüges mit einer entsprechenden finanziellen Ausstattung verbunden sein müssen, die es dem jeweils zuständigen Rechtsträger ermöglicht, die ihm gegenüber den Bürgerinnen und Bürger zukommenden Aufgaben auch tatsächlich zu erfüllen.

Auf die Beschlüsse der Landtagspräsidentinnen- und Landtagspräsidentenkonferenz vom 4. Februar 2003, vom 17. Oktober 2003 und vom 6. Mai 2004 wird hingewiesen. Sie bleiben vollinhaltlich aufrecht.

Die Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten werden auf Grund der bisher vorliegenden Arbeitsergebnisse des Österreich-Konvents weiter bemüht sein, zu einem für die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes positiven Ergebnis des Österreich-Konvents beizutragen.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer gestattet sich, Ihnen diesen Beschluss mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vorzulegen und informiert davon die Parlamentsdirektion und das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(i.V. Dr. ROSNER)

Leiter der Verbindungsstelle

**VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG**

1010 Wien, Schenkenstraße 4

TELEFON: 01/535 37 61

TELEFAX: 01/535 60 79

E-mail: post@vst.gv.at

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

VST-2179/90

Bearbeiter

Dr. Rosner

Durchwahl

22

Datum

27. Oktober 2004

Betrifft

Künftige Mitwirkungsrechte der Landtage im Rahmen der Europäischen Union;
Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz vom 8. Oktober 2004

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Univ.-Prof. Dr. Andreas KHOL
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Frau
Präsidentin des Bundesrates
Anna Elisabeth HASELBACH
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

An die
Bundesregierung
z.H. Herrn Bundeskanzler
Dr. Wolfgang SCHÜSSEL
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Herrn
Präsidenten des Österreich-Konvents
Dr. Franz FIEDLER
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Sehr geehrter Herr Präsident des Nationalrates!

Sehr geehrte Frau Präsidentin des Bundesrates!

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

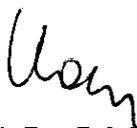
Sehr geehrter Herr Präsident des Österreich-Konvents!

Die Landtagspräsidentenkonferenz befasste sich in ihrer Tagung am 8. Oktober 2004 unter anderem mit den künftigen Mitwirkungsrechten der Landtage im Rahmen der Europäischen Union. Die Landtagspräsidentenkonferenz fasste dazu folgenden Beschluss:

Die Landtagspräsidentenkonferenz ersucht den Österreich-Konvent, den - wenngleich noch nicht ratifizierten - Vertrag über die Verfassung für Europa in seinen Beratungen zu berücksichtigen. Im Hinblick auf das Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union und das Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit sollte bundesverfassungsrechtlich geregelt werden, dass die Gesetzentwürfe der Kommission, die dem Nationalrat und dem Bundesrat zugeleitet werden, den Landtagen zur Information übermittelt werden und die Berücksichtigung von allfälligen Stellungnahmen der Landtage sichergestellt wird. Weiters ist zu verankern, dass den Landtagen das Recht zukommt, vom Bundesrat die Betreibung einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips zu beantragen.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer gestattet sich, Ihnen diesen Beschluss mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vorzulegen und informiert davon die Parlamentsdirektion und das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(i.V. Dr. ROSNER)

Leiter der Verbindungsstelle